

Junge Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe an der Schnittstelle zum Asyl- und Ausländerrecht

Fachtagung des Instituts für
Sozialpädagogische Forschung

15. Dezember 2015

Rechtsanwalt Tim W. Kliebe

A. Asylrecht

Anträge im Jahr 2014:

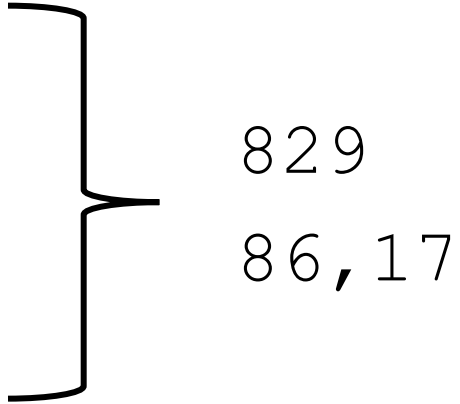
- 3.391 16/ 17-jährige
- 1.008 unter 16-jährige

Entscheidungen im Jahr 2014:

- 1.181 E., 282 Ablehnungen (23,87%)
- 363 E., 44 Abl. (12,12%)

A. Asylrecht

Anträge im Jahr 2015

- 3.874 Anträge
 - 962 Entscheidungen
 - 10 Asyl
 - 655 Flüchtling
 - 60 subs. Schutz
 - 104 Abschiebungsverbote
 - 91 Ablehnungen
 - 42 sonstige Erledigung
- 
- | | | |
|-------------------------|---|-------|
| 10 Asyl | } | 829 |
| 655 Flüchtling | | |
| 60 subs. Schutz | | |
| 104 Abschiebungsverbote | | |
| 91 Ablehnungen | | 86,17 |

A. Asylrecht

- Beginn eines Asylverfahrens: **Antrag** auf Schutz vor politischer Verfolgung (§ 1 AsylG)
- Zuständige Behörde: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), vgl. § 5 Abs. 1 AsylG
- Sitz: Nürnberg
- Außenstellen in allen B`Ländern, bei jeder Aufnahmeeinrichtung mit einer Kapazität von mehr als 500 Plätzen, vgl. § 5 Abs. 3 AsylG

A. Asylrecht

- Die Bundesländer sind verpflichtet, die erforderlichen Aufnahme-einrichtungen zu schaffen, § 44 Abs. 1 AsylG -> jedes B`land muss mindestens eine Aufnahmeeinrichtung unterhalten
- In RP: Erstaufnahmeeinrichtungen in Trier, Ingelheim, Kusel, Hermeskeil...
- BAMF - Außenstellen: Trier, Bingen...

A. Asylrecht

- Für Kinder und Jugendliche gelten §§ 42ff SGB VIII (KJHG)
- Vorläufige Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)
- Verteilung (§ 42b SGB VIII)
- Dann eigentliche Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
- Unterbringung in Kinder- und Jugendeinrichtung

A. Asylrecht

- Wichtige Neuerung: gesetzliche Regelung eines behördlichen Verfahrens zur Altersfeststellung, § 42f SGB VIII
- Problem: ärztliche Untersuchung als Regelfall...
- Bisher: Altersschätzung durch päd. Mitarbeitende der Clearingstellen der Jugendämter

A. Asylrecht

- Vom Gesetz (-geber) nicht beachtet:
- Begleitete minderjährige Kinder und Jugendliche in den Erstaufnahmeeinrichtungen...
- Keine besonderen Vorschriften, es gelten die allg. Regeln des SGB VIII

A. Asylrecht

- Dokumente vor Asylantragstellung:
- Bescheinigung über Meldung als Asylsuchender (=BüMA)
- Hausausweis (EAE, Plastikkarte)
- Anlaufzettel (von Bpol)
- Duldungsbescheinigung (von AuslBeh.)
- ...

A. Asylrecht

Termin zur Antragstellung:

- Aufnahme der Personalien
- Erkennungsdienstliche Behandlung (Lichtbild, Fingerabdrücke)
- Abgleich mit Datenbanken
- Ausstellung der **Aufenthaltsgestattung**, § 55 AsylG

A. Asylrecht

Besonderheit für UAM/ UMF:

- § 14 Abs. 2 Nr. 3 AsylG
- „Der Asylantrag ist **beim Bundesamt** zu stellen, wenn der Ausländer minderjährig ist und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“

A. Asylrecht

- § 42a Abs. 3 SGB VIII: JugAmt ist *„berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind.“*
- Problem: Umverteilung

A. Asylrecht

- Daher wohl Antragstellung beim Bundesamt durch das JugAmt nach Inobhutnahme iSd. § 42 SGB VIII
- Schriftlich beim Bundesamt (90343 Nürnberg)
- Eingangsbestätigung durch zuständige Außenstelle (Geschäftszeichen!)

A. Asylrecht

- Sinnvolle Angaben:
- Personalien (Name, Vorname, Geb.datum, Geb.ort, Staatsangehörigkeit)
- Sprachkenntnisse
- Volkszugehörigkeit
- Religionszugehörigkeit
- Pass-/Identitätspapiere vorhanden

A. Asylrecht

- Ausstellung der **Aufenthalts gestattung** gem. § 55 AsylG durch die Ausländerbehörde am Wohnort des Kindes/ Jugendlichen

A. Asylrecht

- 2 -

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtsort

F : 166
Geschlecht; Größe

schwarz
Augenfarbe

Nigeria
Staatsangehörigkeit

Datum der Asylbeantragung, Art, Ort Bundesamtes

- 3 -

Lichtbild der Inhaberin/ des Inhabers

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag

Datum, Unterschrift

- 4 -

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

- 5 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erfassung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:
Stadt- und Landkreis Karlsruhe

Nebenbestimmungen:
Erwerbstätigkeit nicht gestattet

Aufenthalts-gestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Bundesdruckerei 2004, Art.-Nr. 163 123

Bundesdruckerei 2004, Art.-Nr. 103 414

A. Asylrecht

Das BAMF prüft in zwei Schritten:

- Zuständigkeit

(d.h. **Dublin-III-VO**, vgl. 4.5.2015)

- Materielle Asyl-/ Fluchtgründe

-> Erst wenn entschieden ist, dass DE für das Asylverfahren zuständig ist, wird nach den Asyl-/ Fluchtgründen gefragt.

A. Asylrecht

Sonderfall: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge („UMF“)

Nach einem Urteil des EuGH vom 6.6.2013 ist immer der MS zuständig, in dem sich der UMF aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat (vgl. EuGH, Urt. v. 6.6.2013 – C-648/11 – Rs. *M.A.* u.a.)

A. Asylrecht

- Persönliches Gespräch
(Erstbefragung)
- Anhörung
- Bei UAM/ UMF erfolgt dies idR. in
einem Termin

A. Asylrecht

Anhörung (§ 25 AsylG)

„Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen“

Natürlich dabei: Dolmetscher*in

A. Asylrecht

Neben Angaben in Anhörung:

- Sämtliche Unterlagen, die der Antragsteller vorlegt
- Erkenntnisquellen jeglicher Art, d.h. Lageberichte des Auswärtigen Amtes, UNHCR, Menschenrechtsorganisationen, Zeitungsberichte
- Zeugenaussagen
- Auskünfte (Botschaften, Sachverständige)

A. Asylrecht

- Besonderheiten bei UAM/ UMF:
- Anhörung durch besonders geschulte Entscheider*innen
- Anwesenheit der/s Bezugsbetreuer*in
- Priorisierte Verfahren – zeitnahe Entscheidungen (theoretisch...)

A. Asylrecht

Drei Verfahren werden derzeit praktiziert:

1. Westbalkan: absolute Priorität, Entscheidung binnen 6 – 8 Wo. nach Antragstellung (Ablehnung: 99 %)
2. Eritrea, relig. Minderheiten Irak: schriftliche Verfahren, Entscheidung nach ca. 6 Mo (100% positiv)
3. Alle anderen: Verf`dauer ca. 3 Jahre

B. Materielles Asylrecht

Warum verlassen Menschen ihre Heimat und kommen nach Europa?

- Krieg
- Hunger
- Verfolgung wg. polit. Überzeugung
- Chance auf ein besseres Leben
- Klimawandel
- ...

B. Materielles Asylrecht

Prüfungsreihenfolge:

- Flüchtlingseigenschaft, § 3 AsylG
- Asyl, Art. 16a GG
- Subsidiärer Schutzstatus, § 4 AsylG
- Abschiebungsverbote, § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG

B. Materielles Asylrecht

- Art. 33 GFK: *„Keiner der vertrags-schließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staats-angehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“*

B. Materielles Asylrecht

„Non-Refoulement“

B. Materielles Asylrecht

Zuerkennung der **Flüchtlings-eigenschaft** gem. § 3 AsylG setzt voraus:

- Begründete Furcht (obj. u. subj. Komponente)
- vor einer Verfolgungshandlung (§ 3a AsylG)
- wegen eines Verfolgungsgrundes (§ 3b AsylG)
- durch einen Akteur iSd. § 3c AsylG

B. Materielles Asylrecht

Prüfungsmaßstab im Asylrecht:

- Art. 16a Abs. 1 GG lautet:
*„Politisch Verfolgte genießen
Asylrecht“*

B. Materielles Asylrecht

Die Anerkennung als **Asylberechtigter** erfolgt, wenn zuvor kein Drittstaat betreten wurde, in dem – theoretisch – ein Asylgesuch gestellt hätte werden können (Art. 16a Abs. 2 GG)

In der Praxis bedeutet dies:
Asylberechtigt kann nur sein, wer nachweislich mit dem Flugzeug nach Deutschland eingereist ist
(Beweislast beim Antragsteller)

B. Materielles Asylrecht

Zuerkennung des **subsidiären Schutzstatus** gem. § 4 AsylG: wenn eine Gefahr für Leib und Leben besteht, aber dies – im Vergleich zur Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft – nicht auf einen Verfolgungsakteur zurückgeht oder nicht an einen Verfolgungsgrund anknüpft

B. Materielles Asylrecht

- Gefahren, die jede Person willkürlich treffen können (Krieg, innerstaatliche bewaffneter Konflikt, Folter)
- Drohende menschenrechtswidrige Bestrafungen (Todesstrafe, Auspeitschen, Amputationen etc.)

B. Materielles Asylrecht

Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG (sog. nationaler subsidiärer Schutz) folgt aus Gefahren für Leib und Leben.

Wenn die Abschiebung einer Person bedeuten würde, dass die Person *sehenden Auges in den Tod geschickt* wird, so ist dies mit der Menschenwürde unvereinbar

B. Materielles Asylrecht

Nationale Abschiebungsverbote kommen insbesondere im Zusammenhang mit med. Behandlungsbedürftigkeit in Frage

Beispiele:

- HIV/ AIDS
- Dialysepflichtige Niereninsuffizienz
- Diabetes
- Posttraumatische Belastungsstörungen (Gefahr der Retraumatisierung)

B. Materielles Asylrecht

Warum verlassen Menschen ihre Heimat und kommen nach Europa?

- Krieg
- Hunger
- Verfolgung wg. polit. Überzeugung
- Chance auf ein besseres Leben
- Klimawandel
- ...

C. Asylverfahrensrecht


Entscheidung über den Antrag:

- Entscheidung des BAMF ergeht durch **Bescheid**
- Entscheidungskanon gem. Prüfungsreihenfolge
- Ggfs.: Abschiebungsandrohung (§ 34) jetzt mit Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes
- Rechtsmittelbelehrung

C. Asylverfahrensrecht

Bsp. eines
Bescheides


-Ausfertigung-

 Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 13587 Berlin
Datum: 16.04.2014 - dr
Gesch.-Z.: 5582661 - 439
bitte unbedingt angeben

EINGANG
24. April 2014
E



BESCH E I D

In dem Asylverfahren der

1. geb. am / Iran, Islamische
Republik

2. geb. am / Iran, Islamische
Republik

wohnhaft:

7 Stuttgart

vertreten durch: Rechtsanwälte
Anwaltsbüro Kliebe, Barth-Cebulla & Kollegen
Allerheiligentor 2-4
60311 Frankfurt am Main

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Die Anträge auf Asylanerkennung werden **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie in den Iran abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

DR0045

Hausanschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankfurterstraße 210, 90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90342 Nürnberg

Internet: www.bamf.de

E-Mail: Presse: ke@bamf.bund.de

Zentrale: (09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 60

Bankverbindung: Kassenkonto: Bundesbank Hessen/Thür. Girokonto: Deutsche Kreditbank, Bundesbank, Post-Rückbuch, IBAN: DE44 7502 0000 0078 0010 07 00, BIC: BFSWDE33HAN

C. Asylverfahrensrecht

Bsp: Tenor eines neg.
Bescheides

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Die Anträge auf Asylanerkennung werden **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie in den Iran abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

C. Asylverfahrensrecht

Rechtsmittel

- Klage zum Verwaltungsgericht
- Frist: 2 Wochen nach Zustellung (§ 74 AsylG)
- Begründungsfrist: 1 Monat nach Zustellung

C. Asylverfahrensrecht

Besonderheiten:

- Ablehnung als offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylG)
- Folgeantrag/ Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 71 AsylG)

C. Asylverfahrensrecht

- Gem. § 30 AsylG kann ein Antrag als *offensichtlich unbegründet* abgelehnt werden, wenn z.B. falsche Angaben gemacht wurden oder die Mitwirkung verweigert wurde
- Und: wenn der Antragsteller aus einem **sicheren Herkunftsstaat** kommt

C. Asylverfahrensrecht

- § 29a Abs. 1 AsylG:
- „Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Art. 16a Abs. 3 S. 1 des GG (sicherer Herkunftsstaat) ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichen von der allg. Lage im HS politische Verfolgung droht“

C. Asylverfahrensrecht

- § 29a Abs. 2 AsylG:
- *„Sichere HKS sind die MS der EU und die in Anlage II bezeichneten Staaten“*
- Anlage II:
- Ghana, Senegal (st. 1993)
- Serbien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien (st. 8/2015)
- Albanien, Kosovo, Montenegro (11/15)

C. Asylverfahrensrecht

- Rechtsfolge: Klagefrist 1 Woche und der weitere Aufenthalt für die Dauer des Klageverfahrens ist nicht gestattet, es bedarf eines Eilantrages
- Faktische Folge:
Ermittlungsgrundsatz ausgehebelt und Zeitansatz für Anhörungen reduziert auf wenige Minuten...

C. Asylverfahrensrecht

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Serbien abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

C. Asylverfahrensrecht

Bei einem *Folgeantrag* ist die Abschiebung des Antragstellers lediglich bis zur Entscheidung des BAMF ausgesetzt (Duldung, § 71 Abs. 5 AsylG).

Nach einem negativen Bescheid ist ein Eilantrag notwendig, um den weiteren Aufenthalt zu sichern

C. Asylverfahrensrecht

- Der Beschluss des VG im Eilverfahren ist unanfechtbar
- Bei Änderung der Sachlage ggfs. Abänderungsantrag gem. § 80 Abs. 7 VwGO

C. Asylverfahrensrecht

- Das VG entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, idR. vor dem Einzelrichter (§ 76 AsylG)
- Dolmetscher
- Informatorische Befragung/
Vernehmung
- Entscheidung ergeht durch Urteil

C. Asylverfahrensrecht

Rechtsmittel bei klagabweisendem Urteil:

- Antrag auf Zulassung der Berufung, § 78 AsylG, binnen Monatsfrist
- Eingeschränkter Rechtsweg: der Zulassungsgrund *„begründete Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung“* steht dem Flüchtling nicht zu
- Kaum Aussicht auf Erfolg

C. Asylverfahrensrecht

Abschluss des Asylverfahrens:

- bestandskräftiger Bescheid
- Abschlussmitteilung (§ 24 Abs. 3), die zur Kenntnis auch an die zuständige Ausländerbehörde übersandt wird! Die Ausländerbehörde kennt die Akte des BAMF nicht...

D. Nach dem Asylverfahren

- Hat das BAMF eine pos. Entscheidung getroffen, erteilt die zuständige Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel, ggfs. wird ein Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt
- Sonst: Aufforderung zur Ausreise und ggfs. Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen

D. Nach dem Asylverfahren

- Ggfs. Erteilung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (**Duldung**), § 60a AufenthG
- Aufforderung zur Passbeschaffung (Erfüllung der Passpflicht, § 3 AufenthG)

D. Nach dem Asylverfahren

- § 58 Abs. 1a AufenthG
- *„Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“*

D. Nach dem Asylverfahren

- § 60a Abs. 2 Satz 3 und 4 AufenthG:
- *„Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Dringende persönliche Gründe im Sinne von Satz 3 können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine **qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat** und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylverfahrensgesetzes stammt.“*

D. Nach dem Asylverfahren

- § 18a AufenthG (bitte nachlesen)
- *Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er eine qualifizierte Berufsausbildung abgeschlossen hat...*

E. Praxis zu einzelnen HKL

Die vier wichtigsten Herkunftsländer
nach Erstanträgen 2014:

• Syrien	39.332
• Serbien	17.172
• Eritrea	13.398
• Afghanistan	9.115

E. Praxis zu einzelnen HKL

Syrien

- Fluchtgrund (Bürger-)Krieg
- ohne besondere subjektive Gründe:
Art. 15 Buchst. c) EU-
Flüchtlingsschutz-RL (= Qualifikations-RL)
- Schutzquote ohne formelle Entscheidungen: 100%

E. Praxis zu einzelnen HKL

Serbien

- 21.878 Entscheidungen
- 0 Asylberechtigung
- 1 Flüchtlingseigenschaft
- 17 subs. Schutz
- 25 Abschiebungsverbote
- 13.714 Ablehnungen
- 8.121 formelle Entscheidungen

E. Praxis zu einzelnen HKL

Eritrea

- Diktatur
- Systematische und willkürliche Verletzung nahezu sämtlicher Menschenrechte
- Haft ohne Richter, Polizeigewalt, Folter und Missbrauch in Haft, langjähriger Militärdienst, Religionsausübungsverbote, Verbot polit. Betätigung, keine Rede- oder Pressefreiheit...
- Schutzquote ohne formelle Entscheidungen: knapp 100%

E. Praxis zu einzelnen HKL

Afghanistan

- Fluchtgründe: drohende Zwangsrekrutierung durch die Taliban, Menschenrechtsverletzungen aufgrund tradiertter Rollenverständnisse, (Zwangsehe, Frauen als Schadensersatz etc.), Drohungen durch Taliban oder kriminelle Banden etc.
- Schutzquote: 68,5 %
- aber: in 2013 insgesamt 8 Abschiebungen

F.ragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen?

www.FrankfurtLegal.de